

Stellungnahme
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des
Künstlersozialabgabegesetzes
(Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz - KSA-StabG)

14. April 2014

Der Handelsverband Deutschland ist der Dachverband der Einzelhandelsunternehmen in Deutschland. Die Unternehmen des Einzelhandels gehören typischerweise zu den sog. Verwertern im Sinne des Künstlersozialabgabegesetzes. Sie sind daher durch die bisherige Regelung und auch durch die geplante gesetzliche Änderung betroffen.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen

Durch die geplante Neuregelung wird der bürokratische Aufwand für die Unternehmen nicht verringert. Vielmehr müssen nach wie vor alle Unternehmen Aufzeichnungen hinsichtlich der abgabepflichtigen Leistungen führen, unabhängig von der Größe.

Hieran ändert auch die vorgesehene Geringfügigkeitsgrenze nichts. Denn auch diese Unternehmen werden einer Überprüfung unterzogen und müssen ggf. nachweisen, dass die 450-Euro-Bagatellgrenze nicht überschritten wurde. Da auch bereits ein Überschreiten der Bagatellgrenze nur um einen einzigen Euro die volle Abgabepflicht auslöst - es handelt sich nicht um einen Freibetrag - müssen die Unternehmen vorsorglich die entsprechenden Aufzeichnungen führen. Denn ein Überschreiten der Bagatellgrenze kann sich unter Umständen erst am Ende des Jahres ergeben, wenn bspw. im Rahmen einer Aktion im Weihnachtsgeschäft künstlerische Leistungen im Zusammenhang mit Werbeaktionen in Anspruch genommen werden.

Anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt, führt die Bagatellgrenze auch nicht unbedingt zu einer Entlastung kleiner Unternehmen. Beispiel: Wurde in der Vergangenheit nur einmalig eine künstlerische Leistung (bspw. bei der Gestaltung einer Imagebroschüre) im Wert von 1.000 Euro in Anspruch genommen, so konnte sich das Unternehmen darauf berufen, dass nur eine gelegentliche Auftragsvergabe erfolgt ist. Es war dann von der Abgabepflicht befreit. Nach der Neuregelung wäre es in diesem Fall von einer Abgabepflicht nur dann befreit, wenn der Auftrag die Bagatellgrenze von 450 Euro nicht übersteigt. Der Entwurf von § 24 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes konkretisiert den Begriff der gelegentlichen Auftragserteilung und führt daher in Einzelfällen zu einer Mehrbelastung statt zu einer Entlastung. Der HDE lehnt daher diesen Vorschlag ab.

Grundsätzliche Bedenken

Insgesamt zeigen die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, dass sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Regelung zur Künstlersozialabgabe vollkommen verrannt hat. Von dem im Referentenentwurf unter dem Kapitel „A. Problem und Ziel“ erwähnten effizienten Prüfverfahren ist diese Regelung weit entfernt. Ein Prüfverfahren, bei dem den geschätzten Mehreinnahmen von 32 Millionen Euro ein Erfüllungsaufwand von 12,3 Millionen Euro gegenübersteht, ist alles andere als effizient.

Die Regelungen zur Künstlersozialabgabe sind darüber hinaus für die sog. Verwerter alles andere als transparent.

1. So ist für den „Abnehmer“ künstlerischer Leistungen nicht ohne Weiteres erkennbar, ob es sich bei dem erteilten Auftrag um eine künstlerische Leistung im Sinne des Gesetzes handelt oder nicht. Die Rechtsprechung zu den Abgrenzungsfragen spricht hier Bände.
2. Ob eine künstlerische Leistung eine Künstlersozialabgabe auslöst, entscheidet sich weiterhin nach der Rechtsform des Anbieters. Wird die künstlerische Leistung bspw. durch eine GmbH oder Aktiengesellschaft erbracht, so löst dies keine Abgabepflicht des Auftragnehmers ein, wohl aber eine Abgabepflicht der GmbH gegenüber dem Erbringer der künstlerischen Leistung.

3. Eine künstlerische Leistung ist selbst dann künstlersozialabgabepflichtig, wenn der Erbringer der künstlerischen Leistung selber nicht Mitglied der Künstlersozialkasse ist. Dies gilt selbst bei ausländischen Erbringern der künstlerischen Leistung (vgl. die Bundessozialgerichtsentscheidung zu den Rolling Stones).

Die bisherige Regelung ist an Intransparenz kaum noch zu überbieten.

Hinzu kommt, dass die Prüfung bei der Deutschen Rentenversicherung in den falschen Händen ist. Während die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung üblicherweise Entgeltkonten prüfen und ihre Prüfarbeit auch entsprechend vorbereiten können, finden sich die notwendigen Belege zur Abgabepflicht im Rahmen der Künstlersozialabgaben nahezu ausschließlich in den Sachkonten. Dies spricht dafür, die Prüfung durch Institutionen vornehmen zu lassen, die im Regelfall ohnehin eine Prüfung der Sachkonten vornehmen. Dies sind in Deutschland die Finanzbehörden. Von daher wäre eine Überprüfung des Sachverhaltes durch die Finanzbehörden einfacher möglich.

Eine deutliche Reduzierung des Prüfaufwandes - vorzugsweise der Finanzbehörden anstatt der Rentenversicherung - könnte auch dadurch erfolgen, dass sich die Prüfung auf die Erbringer der künstlerischen Leistung konzentriert und nicht auf die Abnehmer. Anstatt alle Unternehmen in Deutschland einer Prüfung im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe zu unterziehen, würde es vielmehr ausreichen, diese Prüfung auf die Erbringer künstlerischer Leistungen zu konzentrieren.

Sowohl aus Gründen der Kostentransparenz als auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten die Anbieter künstlerischer Leistungen verpflichtet werden, bei ihren Angeboten und Rechnungen auf die Künstlersozialabgabepflicht hinzuweisen. Nur so können Angebote miteinander verglichen werden. Auf die bisher bestehende Intransparenz wurde bereits hingewiesen (s. o. Ziff. 1).

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht nachvollziehbar, warum nicht von den Anbietern der künstlerischen Leistung im Zusammenhang mit der Rechnungserstellung die Künstlersozialabgabe mit erhoben und an die Künstlersozialkasse von den Erbringern der künstlerischen Leistung abgeführt wird. Ein solches Verfahren ist keineswegs unzumutbar. Denn nichts anderes wird von den Erbringern künstlerischer Leistungen auch im Hinblick auf die von ihnen im Regelfall erhobene Mehrwertsteuer abverlangt. Ein solches Verfahren würde daher den bürokratischen Aufwand auf ein Mindestmaß reduzieren, die Transparenz deutlich erhöhen und die Bürokratiekosten erheblich absenken. Vor allen Dingen letzteres käme dabei der Künstlersozialkasse zugute, die diese Kostenersparung zur Senkung des Beitragssatzes oder zu Leistungsverbesserungen nutzen könnte.

Rückfragen bitte an:

RA Heribert Jöris

Telefon: 030/726250-40

E-Mail: joeris@hde.de